

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PreZero Stoffstrom Management GmbH

1. Allgemeine Bedingungen, Geltungsbereich, Hierarchie

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäfte der PreZero Stoffstrom Management GmbH, PreZero Holz GmbH sowie für sämtliche Gesellschaften, an denen die PreZero Deutschland KG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich für alle von PreZero erworbenen Güter und beauftragten Leistungen, insbesondere die Lieferung bzw. Bereitstellung, den Transport von Abfall, Wertstoffen und Materialien jeglicher Art.

1.3 Von den AEB abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt PreZero nicht an, es sei denn, PreZero hat diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die vorbehaltlose Leistungsannahme von PreZero oder die Zahlungen durch PreZero bedeuten kein Anerkenntnis abweichender oder ergänzender allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers, auch wenn PreZero diesen nicht explizit widerspricht.

1.4 Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Verträgen, diesen AEB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

1.5 Der Vertrag gilt spätestens dann auf Basis dieser AEB als geschlossen, wenn PreZero das Angebot des Vertragspartners verbindlich angenommen bzw. bestätigt hat.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Käufer/Abnehmer (im Folgenden: „PreZero“) im Sinne dieser AEB ist ihr Verwender, von dem die vom Verkäufer/Lieferant gelieferten Abfälle, Wertstoffe und Materialien jeglicher Art angenommen bzw. Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

2.2 Verkäufer/Lieferant im Sinne dieser AEB ist der jeweilige Vertragspartner, der die Abfälle, Wertstoffe und Materialien jeglicher Art liefert bzw. übergibt.

2.3 Der Begriff des **Abfalls** im Sinne dieser AVB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff (§ 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – in der jeweils gültigen Fassung) und umfasst auch Wertstoffe und Materialien (im Folgenden: „Abfall“).

2.4 Verwertung ist jedes Verfahren im Sinne der geltenden gesetzlichen europäischen und nationalen Bestimmungen, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

2.5 Beseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.

2.6 Befördern von Abfällen ist jeder gewerbsmäßige Transport von Abfällen.

2.7 Recycling im Sinne dieser AVB ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

3. Lieferung - Bereitstellung - Annahme - Gefahrübergang - Auslandsverbringung

3.1 Die Lieferung bzw. Bereitstellung an PreZero erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten und erst nach dispositiver Abstimmung mit dem Verkäufer.

3.2 Verzögert sich die Lieferung am vereinbarten Anlieferort, so hat der Verkäufer etwaige Mehrkosten und Schäden von PreZero zu tragen, sofern PreZero kein Verschulden an der Verzögerung trägt.

3.3 Die Verwiegunen haben ausschließlich auf einer behördlich geeichten Waage zu erfolgen. Der Verkäufer wird PreZero den Wiegebeleg unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.4 Für den Fall, dass der Verkäufer liefert, hat er alle erforderlichen Transportpapiere, insbesondere auch Anhang 7 bei grenzüberschreitenden Transporten, mitzuführen bzw. seinem beauftragten Transportunternehmen in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer ist bei Übernahme der Abfälle eine entsprechende Kopie auszuhändigen.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Abfalls geht mit Abladung des LKW auf PreZero über.

3.6 PreZero hat das Recht, sowohl bei der Lieferung durch den Verkäufer als auch bei dessen Bereitstellung die Anlieferorte frei zu wählen und bei Bedarf auch abzuändern.

3.7 Nimmt der von PreZero bestimmte Anlieferort die Abfälle aus Gründen, die nicht die Qualität der Abfälle betreffen, nicht an, so werden sich beide Parteien schnellstmöglich über die weitere Vorgehensweise abstimmen. Gibt der Verkäufer nach Rückfragen keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung oder ist er nicht erreichbar, darf PreZero nach eigenem Ermessen im Auftrag von Verkäufer handeln. In diesem Fall hat Verkäufer sämtliche Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung des Abfalls zu tragen.

4. Reklamation

4.1 PreZero hat den Abfall zu überprüfen und zu reklamieren, falls die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten worden sind.

4.2 Die Reklamation hat mit entsprechenden Nachweisen, z.B. in Form von Fotos oder Protokollen zu erfolgen.

4.3 Entspricht der Abfall nicht der vereinbarte Qualität, so werden sich beide Parteien schnellstmöglich über die weitere Vorgehensweise abstimmen. Gibt der Verkäufer nach Rückfragen von PreZero keine, eine verspätete oder undurchführbare Anweisung oder ist er nicht erreichbar, darf PreZero nach eigenem Ermessen im Auftrag des Verkäufers handeln. In diesem Fall hat Verkäufer sämtliche Kosten eines Weiter- oder Rücktransportes oder einer Zwischenlagerung des Abfalls zu tragen.

4.4 Im Fall von gefährlichen Abfällen und Gefahrgut ist der Verkäufer verpflichtet, die reklamierten Abfälle unverzüglich abzuholen und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu sorgen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 PreZero hat das Recht, sich zur Erfüllung der vereinbarten Leistung eines Dritten zu bedienen.

5.2 PreZero ist zur Weiterveräußerung des Abfalls an Dritte berechtigt.

5.3 Der Verkäufer hat die vereinbarte Qualität stets sicher zu stellen und haftet für jede Abweichung davon.

5.4 PreZero wird dem Verkäufer auf Anforderung Verwertungsnachweise zur Verfügung zu stellen.

6. Lieferzeiten - Höhere Gewalt

6.1 Beide Parteien werden die jeweiligen Liefer-/Abholtermine für Leistungen an PreZero einvernehmlich abstimmen und gelten erst nach erfolgter Abstimmung als verbindlich.

6.2 Betriebsstörungen infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Brand, Pandemie, Energiemangel, Maschinenbruch, Arbeitskampf (Streik und Aussperrung), behördliche Anordnungen oder Transportschwierigkeiten berechtigen PreZero, die Leistungstermine bis zur Beendigung der höheren Gewalt aufzuschieben, ohne dass PreZero hierdurch in

Verzug gerät. Ist die Behinderung aufgrund höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt und bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung bezüglich der von der Behinderung betroffenen Leistungen berechtigt.

6.3 Betriebsstörungen berechtigen PreZero auch, ihre Leistungsverpflichtung durch (Teil-) Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise zu beenden.

7. Preise – Rechnungsstellung – Eigentumsübergang - Reverse Charge (Tauschähnlicher Umsatz)

7.1 Die vereinbarten Preise sind in der Regel Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, umfassen die Preise sämtliche vom Verkäufer angebotenen Leistungen.

7.2 Sämtliche Preise sind bis Vertragsschluss freibleibend. Im Vertrag genannte Entsorgungspreise sind die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Konditionen. Sollten sich die vereinbarten Preise während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehen ändern, werden beide Parteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung bzgl. einer Preisanpassung herbeizuführen.

7.3 Das Eigentum an dem Abfall geht mit reklamationsfreier Annahme bzw. Verarbeitung/Verwertung in der Zielanlage.

7.4 Mündliche Auskünfte von PreZero sind stets unverbindlich, sofern sie nicht in Textform bestätigt werden.

7.5 Die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes („reverse Charge“) sind beiden Parteien bekannt und werden eingehalten.

8. Rechnungsversand - Gutschriften - Zahlungsbedingungen - Verzug - Aufrechnung - Zurückbehaltung

8.1 PreZero versendet seine Rechnungen bzw. Gutschriften in elektronischer Form. Mit Beauftragung stimmt der Verkäufer dem Erhalt der Rechnungen auch per E-Mail im PDF-Format zu. Sollte PreZero Rechnungen oder Gutschriften vom Verkäufer erhalten, erfolgen diese ebenfalls in elektronischer Form.

8.3 Die Rechnungen bzw. Gutschriften von PreZero sind in der Regel 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, die Parteien regeln ein abweichendes Zahlungsziel.

8.4 Im Falle des Verzugs berechnet PreZero die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt PreZero vorbehalten. Wenn der Verkäufer Kaufmann ist und es sich für Verkäufer und PreZero um ein Handelsgeschäft handelt, ist PreZero zudem berechtigt, einen Zinssatz von 5 % p.a. auf fällige Beträge ab Fälligkeit bis zum Verzugseintritt zu berechnen.

8.5 Etwaiger Reklamationen haben aufschiebende Wirkung und hemmen die Fälligkeit der Zahlung.

8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entsprechend entscheidungsreif, unbestritten oder von PreZero anerkannt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung/Gegenrecht des Verkäufers und die Forderung von PreZero rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

8.7 Selbst wenn nicht ausdrücklich Vorkasse vereinbart ist, ist PreZero berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine angemessene Sicherheitsleistung vorzunehmen, wenn Umstände bekannt werden, die zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Verkäufers führen.

9. Konzernverrechnung und Abtretungsverbot

9.1 Bei Forderungen des Verkäufers gegen eine zu PreZero gehörende Gesellschaft ist PreZero berechtigt, sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aufzurechnen, die dieser gegen den Verkäufer oder mit dem Verkäufer verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zustehen. Die zu PreZero gehörenden Gesellschaften sind insofern Gesamtgläubiger, die Konzerngesellschaften des Käufers Gesamtschuldner dieser Forderungen.

9.2 Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von einer anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung gerechnet.

9.3 PreZero Gesellschaften sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf ihren Briefbögen oder Rechnungsbögen als »ein PreZero Unternehmen« bezeichnen.

9.4 Sicherheiten des Verkäufers, die zugunsten PreZero bzw. einer der zu PreZero gehörenden Gesellschaft bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller PreZero Gesellschaften.

9.5 Der Verkäufer ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen PreZero nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung berechtigt.

10. Laufzeit - Kündigung

10.1 Sollte nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart sein, beträgt die Laufzeit der Vereinbarung grundsätzlich einen (1) Monat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. PreZero ist u.a. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der Käufer eine fällige Rechnung oder Gutschrift auch nach zweifacher Mahnung nicht vollständig und in angemessener Zeit zahlt oder sich seine Zahlungsmoral merklich verschlechtert, der Käufer wiederholt gegen wesentliche Pflichten der Vereinbarung verstößt, gegen eine der Parteien ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Verdacht eines Gesetzesverstößes besteht.

11. Haftung

11.1 Es ist alleinige Sache des Verkäufers, durch geeignete Maßnahmen in seinem Einflussbereich die ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Für Schäden, die durch unbefugtes Bestellen, Unterschreiben oder anderes unautorisiertes Handeln von Personen im Einflussbereich des Verkäufers entstehen, haftet der Verkäufer selbst.

11.2 Auf Schadensersatz haftet PreZero – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PreZero dagegen nur:

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der PreZero regelmäßig vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung von PreZero auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß des vorstehenden 11.3 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PreZero nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

11.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß 11.3 gilt dagegen nicht, soweit PreZero oder die Personen, deren Verschulden PreZero nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

11.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß der 11.3 und 11.4 gelten ebenfalls nicht, soweit eine Haftung kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz).

11.7 Eine weitergehende Haftung als vorstehend durch PreZero oder der Personen, deren Verschulden PreZero nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

11.8 Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Compliance - Datenschutz

12.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass in dem eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen sowie

aller sich aus US-amerikanischen, europäischen und sonstigen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und diese schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Soweit der Verkäufer im Auftrag des PreZeros personenbezogene Daten verarbeitet, sind die Parteien verpflichtet, vorab eine Zusatzvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten dieser Auftragsverarbeitung zu regeln sind.

12.2 Der Verkäufer erklärt, dass eigenes und von Subunternehmern eingesetztes Personal in keiner der Sanktionslisten gemäß VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 (Anti-Terror-Verordnungen) bzw. vergleichbaren (insbesondere US-amerikanischen) oder diese ersetzenden Listen, in ihren jeweils gültigen Fassungen, geführt wird und dass der Verkäufer und Subunternehmer des Verkäufers auch kein solches Personal einsetzen werden.

12.3 Der Verkäufer sieht von jeglichen Zuwendungen und Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen des PreZeros sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.

12.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in 12.1 bis 12.3 berechtigt den PreZero insbesondere, den Verkäufer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.

12.5 Der Verkäufer wird es dem PreZero ermöglichen, die Einhaltung der Regelungen der 12.1 bis 12.4 selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer) zu überprüfen. Hierfür erteilt der Verkäufer auf Anfragen des PreZeros unverzüglich Auskunft, stellt sämtliche erforderlichen Informationen (z. B. Unterlagen) unverzüglich zur Verfügung und ermöglicht dem PreZero bzw. dem Dritten nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs des Verkäufers. Der Verkäufer lässt sich von Subunternehmern, die für die Leistungserbringung gegenüber dem PreZero eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte auch zugunsten des PreZeros einräumen.

12.6 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen (personenbezogenen) Daten, werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeitet und verwendet. Die Datenerhebung und Verarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald diese für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten, insbesondere zu Auskunfts-, Lösungs- und Widerspruchsrechten verweisen wir auf die allgemeinen Hinweise zur Datenverarbeitung, einsehbar unter: <https://prezero-international.com/datenschutzhinweise>.

13. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) - Einhaltung sozialer, menschenrechtsbezogener und ökologischer Standards

13.1 Die Einhaltung international anerkannter sozialer, menschenrechtsbezogener und ökologischer Mindeststandards durch den Verkäufer ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Daher sichert der Verkäufer zu,

- a) bei der Geschäftstätigkeit im Sinne eines Mindeststandards insbesondere die im Code of Conduct der Unternehmen der Schwarz Gruppe (abrufbar unter <https://prezero.de/ueber-prezero/unsere-verantwortung/code-of-conduct> – auf Wunsch schicken wir das Dokument auch gerne zu) niedergelegten Regelungen einzuhalten. Dazu gehören auch die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, von PreZero im Hinblick auf gesetzliche Forderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Code of Conduct formuliert. Der Verkäufer erkennt die im Code of Conduct niedergelegten Regelungen als Vertragsgrundlage an;
- b) die Regelungen des Code of Conduct entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen;
- c) ein betriebsinternes Meldewesen für Verletzungen des Code of Conduct einzurichten und Mitarbeiter, die dieses nutzen nicht deswegen zu disziplinieren oder zu benachteiligen;

- d) von PreZero eingerichtete Beschwerdeverfahren auf Verlangen von PreZero an die eigenen Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Nachunternehmern durch geeignete, gegebenenfalls von PreZero vorgegebene, mögliche und zumutbare Maßnahmen bekannt zu machen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung von sozialen, menschenrechtsbezogenen und ökologischen Risiken sowie gesetzlichen Anforderungen kann die Notwendigkeit für Anpassungen des Code of Conduct durch PreZero entstehen. In diesem Fall übersendet PreZero den neuen Code of Conduct an den Verkäufer. Widerspricht der Verkäufer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des neuen Code of Conduct schriftlich, gilt der neue Code of Conduct als genehmigt und wird anstelle des bisherigen Code of Conduct Teil des Vertrags. PreZero wird den Auftragnehmer mit Übersendung des neuen Code of Conduct auf die Frist zu Abgabe des Widerspruchs und die Bedeutung der Abgabe und der Nichtabgabe des Widerspruchs besonders hinweisen. Auf Verlangen von PreZero ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet, über die Vereinbarung ergänzender Regelungen, die zum Schutz von sozialen, menschenrechtsbezogenen oder ökologischen Belangen notwendig erscheinen, mit PreZero Verhandlungen zu führen.

13.2 Der Verkäufer hat die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter jährlich mit der über <https://prezero.de/ueber-prezero/unternehmen/schulung-fuer-geschaeftpartner> zur Verfügung gestellten oder einer gleichwertigen Schulung zu schulen. Auf Verlangen von PreZero wird der Verkäufer dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter des Verkäufers an ergänzenden Schulungen teilnehmen, über welche PreZero risikobasiert entscheidet.

13.3 Bei einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung des Code of Conduct im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette des Auftragnehmers verpflichtet sich der Verkäufer,

- a) dies PreZero unverzüglich mitzuteilen, sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verletzung handelt. Die Mitteilungspflicht gilt bereits bei Kenntnis von Anhaltspunkten, die auf eine Verletzung hindeuten. Auf Verlangen hat der Verkäufer schriftlich Auskunft zu Verletzungen zu erteilen. Die Auskunft muss eine detaillierte Beschreibung der Verletzung, der beteiligten Personen sowie der eingetretenen oder möglichen Folgen der Verletzung (z. B. behördliche Maßnahmen) enthalten. Der Verkäufer wirkt bei Aufklärungsmaßnahmen bezüglich einer Verletzung mit. Die Mitteilung erfolgt, unter Wahrung der berechtigten Interessen vom Verkäufer sowie unter Beachtung der Rechte von Mitarbeitern, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen;
- b) unverzüglich alles Mögliche zu unternehmen, um diese Verletzung schnellstmöglich zu beenden bzw. zu verhindern oder, sofern eine Beendigung oder Verhinderung nicht möglich ist, zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;
- c) auf Verlangen von PreZero ein von PreZero erstelltes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umzusetzen;
- d) auf Verlangen von PreZero, gemeinsam mit PreZero einen Plan zur Beendigung, Minimierung oder Verhinderung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

13.4 PreZero ist berechtigt, die Einhaltung des Code of Conduct risikobasiert und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Dazu wird der Verkäufer auf Verlangen von PreZero sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und PreZero Vorortbesichtigungen des Betriebs des Verkäufers ermöglichen. PreZero kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verkäufers werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Verlangen lässt sich der Verkäufer von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, zugunsten von PreZero entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

13.5 Eine Verletzung der Pflichten aus 13.1 bis 13.3 berechtigt PreZero insbesondere, dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung ist PreZero gegenüber dem Verkäufer nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

13.6 Dieser Klausel entgegenstehende, zwingende Regelungen nach nationalem Recht, insbesondere nach der RL (EU) 2019/633 (sog. UTP-Richtlinie) und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze, bleiben unberührt.

14. Teilunwirksamkeit und Schriftformerfordernis

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden oder enthalten diese AEB eine Lücke, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, wie es dem von den Parteien bei Vertragsabschluss verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe als möglich kommt, ohne unwirksam zu sein. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Nebenabreden und Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AEB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Für alle sich aus Vertragsschlüssen zwischen PreZero und dem Verkäufer ergebenden Verpflichtungen gilt der Geschäftssitz von PreZero als Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Verkäufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Stand Dezember 2023